

Fraktion DIE LINKE Jena * Dornburger Str. 56 * 07743 Jena

Verwaltungsgericht Gera
Postfach 1561
07545 Gera

Lena Saniye Güngör
Dornburger Str. 56
07743 Jena

03641 44 33 83
fraktion@die-linke-
jena.de

Jena, 12. April 2024

**Kommunalverfassungsklage in Form einer Leistungsklage als Organklage
Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Jena (Klägerin)
gegen den Oberbürgermeister der Stadt Jena (Beklagte)**

**wegen Nichtbeteiligung des Stadtrates bei Personalentscheidungen nach § 29
Abs. 3 i.V.m. § 76 ThürKO und Nichtgewährung von Auskünften nach § 22 Abs.
3 ThürKO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Jena beantragt:

1.

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena beteiligt den Stadtrat, hilfsweise den Werksausschuss des kommunalen Eigenbetriebs „jenakultur“ im Verfahren zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Werkleiters nach § 29 Abs. 3 i.V. mit § 76 ThürKO. Hierzu ist dem Stadtrat, hilfsweise dem Werksausschuss der offenbar abgeschlossene Aufhebungsvertrag zugänglich zu machen und über die Gründe der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu informieren. Hilfsweise wird hier auf die Regelungen des § 22 Abs. 3 ThürKO verwiesen.

2.

Hilfsweise wird in Anwendung § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO das Verfahren als Fortsetzungsfeststellungsklage geführt.

3.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Die Beklagte erklärt das Anerkenntnis des Verfahrens als Organklage

Sachstandsdarstellung

Das Beschäftigungsverhältnis des Werkleiters „jenakultur“ wurde durch die Beklagte zum 31. Juli 2022 mittels Aufhebungsvertrag beendet. Der Aufhebungsvertrag soll im April 2022 abgeschlossen worden sein. Darüber informierte die Beklagte erst im Juli 2022.

Der Werkleiter gehört zum Kreis der Beschäftigten, die unter die Bestimmungen des § 29 Abs. 3 ThürKO fallen.

Entgegen der Regelungen des § 29 Abs. 3 ThürKO erfolgte durch die Beklagte keine Beteiligung des Stadtrates oder des Werksausschusses.

Dem Stadtrat bzw. dem Werksausschuss sind weder die Gründe der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses noch der Inhalt des Aufhebungsvertrages bekannt.

Bekannt geworden ist u.a., dass der Werkleiter offenbar unter Fortzahlung seines Entgeltes im Zeitraum April bis Juli 2022 durch die Beklagte freigestellt wurde.

Einen angekündigten Beschluss des Stadtrates zur Einsicht des Aufhebungsvertrages begegnete die Beklagte mit der Beanstandung nach § 44 ThürKO.

Mehrere Anfragen der Stadträte zum Inhalt des Aufhebungsvertrages wurden durch die Beklagte nicht beantwortet.

Die Beklagte hat sich mit Schreiben vom 19. Januar 2023 zum Sachverhalt an die Beklagte gewandt.

Die Beklagte teilte mit Schreiben vom 24.01.23 (AZ 1/30/0-27538699-Pf-Wei) dem Hauptausschuss mit, dass keine Beteiligung des Stadtrates oder des Werksausschusses im Zusammenhang mit dem Aufhebungsvertrages zwischen der Beklagten und dem Werkleiter des Eigenbetriebes „jenakultur“ für rechtlich geboten gehalten wird.

Zugleich widersprach die Beklagte damit der Rechtsauffassung der obersten Rechtsaufsicht (TMIK), die diese in der Antwort vom 15.12.2022 auf eine Kleine Anfrage im Thüringer Landtag geäußert hatte (vgl. DS TLT 7/6799).

Den Antrag auf Information und Akteneinsicht hatten die Mitglieder der Klägerin und weitere Stadträte mit Datum vom 24. Mai 2023 an die Beklagte gerichtet.

Die Klägerin hat sich am 10. November 2023 mit dem Sachverhalt an das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Jena gewandt und um eine rechtliche Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme liegt bisher nicht vor.

Begründung der Anträge:

Zu 1.:

Die Klägerin hat alle Optionen der vorgerichtlichen Klärung ausgeschöpft. Die Klägerin ist durch das Verhalten der Beklagten in ihren Rechten betroffen. Dies betrifft das Beteiligungsrecht nach § 29 Abs. 3 ThürKO und das Informations- und Akteneinsichtsrecht nach § 22 Abs. 3 ThürKO

Durch die Leistungsklage wird die Beklagte aufgefordert, gegenüber der Klägerin den strittigen Aufhebungsvertrag offenzulegen und zudem die Gründe der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit Werkleiter des kommunalen Eigenbetriebes „jenakultur“ zu benennen.

Hinsichtlich der Mandatsrechte einzelner Stadträte und damit auch der Fraktionen wird auf die Verfahren AZ 899/11 und 900/11, VG Meiningen und OVG Thüringen verwiesen.

Zu 2.:

Da in vergleichbaren Fällen der Wiederholungsfall nicht auszuschließen ist und die Beklagte mehrfach die Beteiligung der Klägerin nach § 29 Abs. 2 ThürKO und der Sicherung der Informations- und Akteneinsichtsrechte nach § 22 Abs. 3 ThürKO ausgeschlossen hat, ist auch eine Entscheidung im Rahmen § 113 Abs. Satz 4 VwGO angezeigt.

Zu 3.:

Die Beklagte hat durch ihr Handeln die Klägerin zur Klageerhebung zur Sicherung ihrer Rechte veranlasst und hat insofern die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Klägerin hat im Verfahren zudem Organstatus. Die Beklagte ist aufgefordert, dies durch Erklärung anzuerkennen, um so ein weiteres Gerichtsverfahren auszuschließen.

Missbrauchstatbestände aus der Organschaft liegen seitens der Klägerin nicht vor.

Lena Saniye Güngör
Fraktionsvorsitzende